



Infoblatt ‚alpha OWL II‘ 03/2017, 18.09.2017

Inhalt

Aus aktuellem Anlass

- Probleme mit der Ausbildungsduldung? – Neues Info-Booklet des Flüchtlingsrates NRW
- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft – Was bedeutet das für den Arbeitsmarktzugang?
- Öffnung von Leistungen für Asylsuchende aus Afghanistan
- Aktuelle Positivliste der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsmarktzugang

- Praxishilfe: So gelingt der Berufseinstieg geflüchteter Frauen in Ihr Unternehmen
- Informationen für Arbeitgeber: Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen
- Online-Magazin: Geflüchtete in Bildung und Arbeit – Chancen, Hürden und Wege.

Termine

- Schulungen in Herford und Bielefeld: „Traumatisierungen – der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt“

Aus aktuellem Anlass

Probleme mit der Ausbildungsduldung? – Neues Info-Booklet des Flüchtlingsrates NRW

Im August 2016 wurde ein Anspruch auf Duldung während der Ausbildung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Seitdem erreichen uns regelmäßig Anfragen, die auf Schwierigkeiten und Hindernisse bei der praktischen Umsetzung dieses Anspruchs hindeuten. Der Anspruch besteht für geduldete Menschen, die eine Ausbildung absolvieren (möchten) und die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

erfüllen – und zwar für die gesamte Dauer ihrer Berufsausbildung plus weiterer sechs Monate zur Jobsuche. Einzelheiten klärt ein Erlass, den das damalige Innenministerium (MIK) NRW am 21. Dezember 2016 herausgegeben hat und der für NRW verbindlich anzuwenden ist.

Die konkreten rechtlichen Hintergründe und Regelungen sind offenbar jedoch nicht allen bekannt, die in der Praxis mit dem Thema Ausbildungsduldung zu tun haben.

Um einen Überblick zu bieten und Problemen bei der Erteilung einer Ausbildungsduldung vorzubeugen, hat der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen des Projektes alpha OWL II ein Info-Booklet herausgebracht.

Das Info-Booklet finden Sie [hier](#).

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft – Was bedeutet das für den Arbeitsmarktzugang?

Am 29. Juli 2017 ist das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft getreten. Wie wir bereits in unserem letzten Infoblatt berichtet haben, ermöglicht dieses Gesetz drastische Eingriffe in die Rechte von Flüchtlingen. So können nun auch langfristig geduldete Menschen unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Ankündigung abgeschoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann während des Asylverfahrens auf Smartphones, Laptops und andere Datenträger von Asylsuchenden zugreifen - ein massiver Eingriff in deren Privatsphäre! Und Personen können nun für bis zu zehn (anstatt vorher vier) Tage in Abschiebungsgewahrsam genommen werden – ein Freiheitsentzug ohne Straftat.

Auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und den Zugang zu Bildung hat dieses Gesetz Auswirkungen. Auf Grundlage des neuen § 47 Abs. 1b des Asylgesetzes können die Bundesländer Regelungen treffen, Asylsuchende (nun auch unabhängig von ihrem Herkunftsland*) dazu zu verpflichten, bis zu zwei Jahren in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nämlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens und nach einer Ablehnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung. Da für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen keine Beschäftigung erlaubt ist, wird den Betroffenen der Zugang zu Arbeit und Ausbildung somit gänzlich verwehrt. Kindern und Jugendlichen, die zusammen mit ihren Eltern zum Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet werden, wird so außerdem der Zugang zu regulärer Schulbildung verweigert – ein massiver Verstoß u.a. gegen Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention, der das Recht eines jeden Kindes auf Bildung postuliert. Auch nach Art. 14 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie besteht nach spätestens drei Monaten ein Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem.

Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention finden Sie [hier](#).

Die EU-Aufnahmerichtlinie finden Sie [hier](#).

*Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (auch Asylpaket I) im Oktober 2015 besteht die Pflicht, bis zum Abschluss des Asylverfahrens und bei Ablehnung bis zur Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bereits für Personen aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten. Diese Personengruppe wurde von den Gesetzesänderungen der letzten 2 Jahre besonders hart getroffen, sodass sie nur noch in Ausnahmefällen die Chance haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Öffnung von Leistungen für Asylsuchende aus Afghanistan

Seit dem 1. Juli 2017 sind Integrationsleistungen, die in der Zuständigkeit des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) bzw. der Bundesagentur für Arbeit liegen, auch für Asylsuchende aus Afghanistan geöffnet worden. Bisher konnten nur Asylsuchende aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia von diesen Leistungen profitieren. Konkret handelt es sich um folgende Leistungen:

- Berufsbezogene Deutschkurse nach § 45a AufenthG (gemäß Deutschsprachförderverordnung DeuFöV).
- Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 132 Abs. 1 SGB III: Somit haben Asylsuchende aus Afghanistan nun nach 3 Monaten Aufenthalt Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) und Assistierter Ausbildung (AsA) und nach 15 Monaten zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).
- Frühzeitige Leistungen der Arbeitsförderung bereits ab dem 1. Tag des Aufenthalts und nicht erst nach Zuweisung in die Kommunen (§ 131 SGB III).

Die Öffnung dieser Leistungen beruht auf der Einschätzung des BMAS, dass für Asylsuchende aus Afghanistan von einem „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ auszugehen sei. Leider teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) diese Auffassung bislang nicht, sodass Asylsuchende aus Afghanistan auch weiterhin keinen Zugang zu einem Integrationskurs haben, der aber regelmäßig für die

Teilnahme an einem darauf aufbauenden berufsbezogenen Deutschkurs benötigt wird.

Aktualisierte Übersichten zum Zugang zu Förderleistungen je nach Herkunftsland finden Sie [hier](#).

Aktuelle Positivliste der Bundesagentur für Arbeit

In ihrer Positivliste legt die Bundesagentur für Arbeit fest, in welchen Berufen auf dem deutschen Arbeitsmarkt ein Mangel an Fachkräften besteht. Hier gelten Erleichterungen für den Zugang ausländischer Fachkräfte. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Asylsuchende und Geduldete relevant sein.

Für Personen mit dem Status „asylsuchend“ oder „geduldet“ gilt generell, dass bis zum 15. Monat des Aufenthaltes für ein konkretes Arbeitsplatzangebot eine Vorrangprüfung durchgeführt wird, wenn die Person in einem Bezirk der Arbeitsagenturen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen oder Recklinghausen wohnt*. Im Rah-

men der Vorrangprüfung wird von der Bundesagentur für Arbeit geprüft, ob für einen konkreten Job deutsche oder EU-ArbeitnehmerInnen oder InhaberInnen höherrangiger Aufenthaltspapiere zur Verfügung stehen. Dies führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass Asylsuchende und Geduldete aus den o.g. Agenturbezirken während ihrer ersten Zeit in Deutschland nur eine geringe Chance auf eine Beschäftigungserlaubnis für ein Arbeitsplatzangebot haben. Da Berufe, die in der Positivliste aufgeführt sind, von der Vorrangprüfung ausgenommen sind, können sich für entsprechend ausgebildete Asylsuchende und Geduldete hier frühzeitige Möglichkeiten der Beschäftigung eröffnen.

Die aktuellste Version der Positivliste wurde im Juli 2017 von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Sie enthält u.a. Berufe aus den Bereichen Metallbearbeitung, Mechatronik, Bauelektrik, Softwareentwicklung und Programmierung.

Die aktuelle Positivliste finden Sie [hier](#).

*In allen anderen Arbeitsagenturbezirken NRWs wurde die Vorrangprüfung bis zum 6. August 2019 ausgesetzt.

Arbeitsmarktzugang

Praxishilfe: So gelingt der Berufseinstieg geflüchteter Frauen in Ihr Unternehmen

Das Bundesfamilienministerium und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag haben eine neue Praxishilfe zum Thema "Perspektiven bieten – so gelingt der Berufseinstieg geflüchteter Frauen in Ihr Unternehmen" herausgegeben. Damit wollen sie die Potentiale geflüchteter Frauen als künftige Mitarbeiterinnen in Unternehmen aufzeigen. Neben allgemeinen Informationen und Praxisbeispielen liefert die Praxishilfe Tipps sowie passende Ansprechpersonen für UnternehmerInnen, BeraterInnen und MultiplikatorInnen.

Die Praxishilfe finden Sie [hier](#).

Informationen für Arbeitgeber: Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen

ArbeitgeberInnen stellen wichtige AkteurInnen bei der Integration geflüchteter Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt dar. Doch die komplexen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs stellen sie immer wieder vor Herausforderungen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Bundesagentur für Arbeit eine Broschüre mit Informationen speziell für ArbeitgeberInnen herausgegeben. Neben einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen enthält die Broschüre u.a. eine Übersicht über Fördermöglichkeiten vor und während der Beschäftigung und Ausbildung.

Die Broschüre der Agentur für Arbeit finden Sie [hier](#).

Online-Magazin: Geflüchtete in Bildung und Arbeit – Chancen, Hürden und Wege

Seit Oktober 2007 bringen ver.di und die IG Metall regelmäßig das Online-Magazin „Denk-doch-Mal.de“ heraus. Dieses befasst sich mit aktuellen Themen aus den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesellschaft.

Eine aktuelle Sonderausgabe des Online-Magazins beschäftigt sich nun mit dem Thema „Geflüchtete in Bildung und Arbeit – Chancen, Hürden und Wege“.

Sie enthält unter anderem Artikel von Mitarbeitenden aus ESF-IvAF-Projekten sowie von Birgit Naujoks, der Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW e.V. Das Magazin beinhaltet einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen und Hindernisse von Flüchtlingen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, gibt einen Einblick in gewerkschaftliche Anforderungen und stellt Beispiele aus der Beratungspraxis vor.

Die gesamte Ausgabe des Online-Magazins finden Sie [hier](#).

Termine

Schulungen in Herford und Bielefeld: „Traumatisierungen – der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt“

Viele Flüchtlinge sind hoch motiviert so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden und finanziell unabhängig zu sein. Jedoch kann ihr Alltag durch die Folgen traumatisierender Erfahrungen stark beeinträchtigt sein. Doch was sind überhaupt Traumatisierungen? Wie können sie sich auf den Zugang zum Arbeitsmarkt auswirken? Und welche Strategien zum Umgang mit Traumatisierungen gibt es?

Um diese und weitere Fragen zu klären, organisiert der Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen des Projektes alpha OWL II Schulungen zum Thema „Traumatisierungen - der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt“. Diese richten sich an Haupt- und Ehrenamtliche aus der Flüchtlingsarbeit, ArbeitgeberInnen, und VertreterInnen von relevanten Behörden im Kreis Ostwestfalen-Lippe, sowie weitere Interessierte.

Im Herbst 2017 können Sie sich noch Plätze in unseren Schulungen in Herford und Paderborn sichern!

Die Schulung in Herford findet am 19. Oktober 2017 von 17 bis 20 Uhr statt. Weitere Informationen zu den Räumlichkeiten, in denen die Schulung stattfinden wird, stellen wir in Kürze auf unserer Website zur Verfügung. Anmelden können Sie sich bis zum 13.10.2017.

Die Schulung in Paderborn findet am 23. November 2017 von 10 bis 13 Uhr im Senatssaal der Fachhochschule Bielefeld (Interaktion 1; 33619 Bielefeld) statt. Hierzu können Sie sich bis zum 17.11.2017 (per E-Mail an [alphaowl\(at\)frnrw.de](mailto:alphaowl(at)frnrw.de)) anmelden.

Die Teilnahme an den Schulungen ist kostenlos.

Weitere Informationen zu unserem Schulungsangebot finden Sie [hier](#).



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.